

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST



GD Haushalt und Verwaltung
Der Generaldirektor

Brüssel,
eeas.sg.2 (2022) 3520364

Ihr Zweit Antrag auf Zugang zu Dokumenten

Unser Zeichen: 2022/55

vielen Dank für Ihren Zweit Antrag vom 13. April 2022 im Anschluss an Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten (EAD-Az.: 2022/055).

Wie von Ihnen beantragt, habe ich die Entscheidung vom 13. April 2022, Ihnen keinen Zugang zu folgendem Dokument zu gewähren, geprüft:

1. Ares(2022) 2230611 UKRAINE – 1 month of war from Kyiv perspective (UKRAINE – 1 Monat Krieg aus Sicht Kiews).

Nach sorgfältiger Prüfung der Argumente in Ihrem Zweit Antrag muss ich Ihnen leider mitteilen, dass diese uns nicht dazu veranlasst haben, unsere Meinung zu ändern.

Wie unsere Dienststellen in der ersten Antwort erläutert haben, würde die Freigabe dieses Dokuments (ganz oder teilweise) zu einem Vertrauensbruch zwischen den EU-Organen und ihren Mitgliedstaaten führen und die bilateralen Beziehungen zu Drittländern beeinträchtigen, da es Informationen und Bewertungen zur militärischen Lage und zu militärischen Verhandlungen sowie Informationen und Empfehlungen zu den Standpunkten und Maßnahmen der EU enthält. Die Teile des Dokuments, die Gegenstand Ihres Antrags sind¹, enthalten interne Bewertungen und Analysen der Lage in Drittländern, deren Freigabe somit die internationalen Beziehungen der EU zu Drittländern beeinträchtigen und entsprechend den Schutz der öffentlichen Interessen im Hinblick auf die internationalen Beziehungen beeinträchtigen würde.

Daher würde die Freigabe den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Verteidigung und militärische Belange sowie die internationalen Beziehungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a zweiter und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ernsthaft beeinträchtigen.

Zwar teile ich Ihre Ansicht, dass Transparenz im öffentlichen Interesse liegt, doch muss auch der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und die internationalen Beziehungen gewahrt werden.

¹ “alle Unterlagen bzw. Kommunikation, die sich mit dem aktuellen Verbot von ca. elf Oppositionsparteien durch Präsident Selenskyj befassen”.

Insbesondere die Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 unterliegt im Vergleich zu den anderen in Artikel 4 vorgesehenen Ausnahmen einer besonderen Regelung.

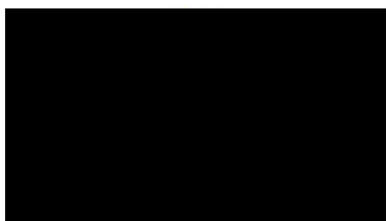
Einerseits ist dem Organ „*ein weites Ermessen bei der Feststellung zuzugestehen [...], ob die Verbreitung von Dokumenten, die unter die von diesen – im öffentlichen Interesse in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen – Ausnahmeregelungen erfassten Bereiche fallen, das öffentliche Interesse beeinträchtigen könnte*“².

Andererseits hat das Organ, sobald es zu dem Schluss gelangt ist, dass eine Offenlegung tatsächlich geeignet ist, das öffentliche Interesse in diesem Bereich zu beeinträchtigen, keine Wahl: Es muss den Zugang verweigern, da „*aus dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 hervor[geht], dass das Organ im Rahmen der in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahmen vom Recht auf Zugang dazu verpflichtet ist, den Zugang zu verweigern, wenn die Verbreitung eines Dokuments geeignet ist, die von der betreffenden Vorschrift geschützten Interessen zu beeinträchtigen, wobei in einem solchen Fall, anders als es insbesondere Abs. 2 derselben Bestimmung vorsieht, die mit dem Schutz jener Interessen verbundenen Erfordernisse nicht gegen diejenigen abzuwägen sind, die sich möglicherweise aus anderen Interessen ergeben*“³.

Somit hat der EAD zwar einen weiten Ermessensspielraum bei der Bewertung der Auswirkungen der Offenlegung von Dokumenten auf die öffentliche Sicherheit und die internationalen Beziehungen, andere legitime Interessen jedoch, die den Schluss aufheben, dass die Gewährung des Zugangs zu einem Dokument geschützte Interessen beeinträchtigen könnte, und das Organ dazu bewegen könnten, dennoch Zugang zu gewähren, muss er nicht berücksichtigen.⁴

Aus diesen Gründen bestätige ich hiermit, dass das oben genannte Dokument weder ganz noch teilweise freigegeben werden kann. Sollten Sie mit dieser Antwort nicht einverstanden sein, haben Sie gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 das Recht, nach Maßgabe von Artikel 263 bzw. 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Klage gegen den Europäischen Auswärtigen Dienst zu erheben und/oder Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Gianmarco Di Vita

² Urteil vom 1. Februar 2007 in der Rechtssache C-266/05 P, Sison gegen Rat, EU:C:2007:75, Randnummer 34; Urteil vom 12. September 2013 in der Rechtssache T-331/11, Besselink gegen Rat, EU:T:2013:419, Randnummer 32 und Urteil vom 3. Oktober 2012 in der Rechtssache T-63/10, Jurašinović gegen Rat, EU:T:2012:516, Randnummer 32.

³ Urteil vom 7. Februar 2018 in der Rechtssache T-851/16, Access Info Europe gegen Kommission, EU:T:2018:69, Randnummer 40 und Urteil in der Rechtssache T-852/16, Access Info Europe gegen Kommission, EU:T:2018:71, Randnummer 40 und dort angeführte Rechtsprechung.

⁴ Beschluss vom 20. Mai 2020 in der Rechtssache T-526/19, Nord Stream 2 gegen Parlament und Rat, EU:T:2020:210, Randnummer 61 und die dort angeführte Rechtsprechung.